

Verkürzung der Ausbildungszeit



Die nachfolgenden Ausführungen zeigen die Möglichkeiten auf, die nach Auffassung des Berufsbildungsausschusses der Handwerkskammer für Schwaben (Beschluss des BBA vom 25.05.2022 und der Vollversammlung vom 30.06.2022) zur Kürzung der Ausbildungszeit gem. § 27 c Abs. 1 Handwerksordnung bzw. § 8 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz führen können.

Grundsatz

Die in der Ausbildungsordnung festgelegte Ausbildungsdauer soll es einem durchschnittlich begabten Auszubildenden (Lehrling) ermöglichen, das Ausbildungsziel in der vorgeschriebenen Ausbildungszeit zu erreichen.

Zusammentreffen mehrerer Kürzungsvoraussetzungen

Mehrere Möglichkeiten einer Verkürzung k ö n n e n nebeneinander berücksichtigt werden. Es ist jedoch darauf zu achten, dass noch eine ausreichende Ausbildungszeit verbleibt, in der die zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten vermittelt werden können.

Antragsberechtigung

Ein Antrag auf Verkürzung ist durch den Auszubildenden und den Ausbildenden gemeinsam zu stellen und bei der Handwerkskammer einzureichen.

Gebühr

Eine nachträgliche Kürzung der Ausbildungszeit ist derzeit mit EURO 23,-- kostenpflichtig und ist von den Antragstellern gesamtschuldnerisch zu begleichen.

Für eine Ausbildungszeitverkürzung, die bereits bei Beginn der Ausbildung im Berufsausbildungsvertrag vereinbart wurde, fallen keine weiteren Bearbeitungsgebühren an.

Verkürzung der Ausbildungszeit

Es müssen konkrete Anhaltspunkte vorliegen, welche die Erwartungen rechtfertigen, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht wird. Sie sind in der Regel in den folgenden Fällen gegeben:

- Mittlerer Bildungsabschluss - Ausbildungszeitverkürzung bis zu 6 Monate
- Fachhochschulreife, Hochschulreife, oder Abitur - Ausbildungszeitverkürzung bis zu 12 Monate
- Lebensalter – Ausbildungszeitverkürzung bis zu 12 Monate
- Abgeschlossene Berufsausbildung - Ausbildungszeitverkürzung bis zu 12 Monate

Fachpraktische Ausbildungszeiten im Rahmen der Fachoberschule und der Fachhochschule können bis zur vollen Höhe in die Ausbildungszeit einbezogen werden.

Dem Ausbildungsziel dienende Kenntnisse und Fertigkeiten, die ein Arbeitnehmer im Rahmen von Arbeitszeiten oder auf andere Weise erworben hat, können in angemessenem Umfang berücksichtigt werden.

Bitte denken Sie daran:

Bei Ausbildungszeitverkürzung müssen die Kurse der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung (ÜLU) gesondert geplant werden, so dass möglichst keine Kurse versäumt werden. Wir weisen Sie darauf hin, dass es aufgrund der Verkürzung der Ausbildungszeit zu einem "bewussten Verzicht" kommt und ggf. nicht alle Maßnahmen der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung durchgeführt werden können. Zur Planung der Kurse der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung wenden Sie sich bitte an das für Ihren Ausbildungsberuf zuständige ÜLU-Büro.



Weitere Fragen? Dann wenden Sie sich an die Ausbildungsberatung der Handwerkskammer für Schwaben. Die Ansprechperson für Ihre Region finden Sie unter:



oder www.hwk-schwaben.de/ausbildungsberatung

Diese Information erfolgt ohne Gewähr und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit